

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

KSC 76 Unterweißbach II
Gunter Witzel
Ortsstrasse 11
07426 Allendorf

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Einspruchsführer
Einspruchsgegner

Az.: VRA 05/2011

Sportrechtssache
KSC 76 Unterweißbach II ./ SV Eintracht Unterweid

Verkündet am 03.11.2011

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

URTEIL

In der Sportrechtssache

KSC 76 Unterweißbach II, vertreten durch Gunter Witzel
-Einspruchsführer-

gegen

SV Eintracht Unterweid, vertreten durch Roman Greifzu
-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 0702 der 2.LK Männer – 120 – Staffel III

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 01.11.2011 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch des KSC 76 Unterweißbach II wird **stattgegeben**.

3. Für eine Wiederholung ist das Spiel Nr.: 0702 durch den Staffelleiter neu anzusetzen, jedoch nicht über den letzten Spieltag der Staffel hinaus. Dazu wird mit dem Einspruchsführer und dem Einspruchsgegner ein freier Termin vereinbart. Dieser Termin ist dann für beide verbindlich.
4. Dem Einspruchsführer ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag von der Geschäftsstelle des TKV zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV e.V.

Tatbestand

Im betreffenden Spiel soll im 2. Durchgang ein Wechselfehler durch den Einspruchsgegner erfolgt sein. Der Spielbericht (Ergebnisfelder) weist dies aber nicht aus. Durch den Einspruchsführer wurde Protest angekreuzt und die Begründung auf dem Spielbericht vermerkt.

Im Mail Verkehr zwischen Einspruchsführer und Staffelleiter Thomas Kruse ist ausgeführt, dass auf Punkt 3.6 der Durchführungsbestimmungen des TKV (DfB) hinsichtlich der Begründung des Protestes hingewiesen wird. Da keine weitere Begründung/Beweisführung erfolgte, wurde der Protest durch den Staffelleiter nicht behandelt. In der Auswertung des 01 Spieltages teilt dies der Staffelleiter allen Mannschaften mit, jedoch fehlt die Rechtsmittelbelehrung für seine Entscheidung. Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 11.09.2011 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein. Vom Einspruchsgegner wurde im Verfahren dargelegt, dass sowohl die Startreihenfolge an der Tafel mit dem Spielbericht übereinstimmte und die Wertung der Einzelergebnisse mit den Spielerblättern der Spieler identisch ist.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel neu zu werten

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere der Spielbericht, sowie der Mail Verkehr, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Punkt C 2.3.1 Sportordnung des DKBC regelt die Verfahrensweise der Mannschaftsaufstellung zu Spielbeginn. Weiterhin sind die Folgen von Wechselverstößen in diesem Punkt aufgeführt.

In dem Verfahren wurde deutlich, dass die unterschiedlichen Aussagen der Parteien nicht mehr nachvollziehbar zu widerlegen sind.

Im Interesse des sportlichen Fairplays wurde von uns auf eine Wiederholung des betreffenden Spieles entschieden.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.